

§ 253a GSVG

GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at